



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

2

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anbindungsleitung in Wilhelmshaven der Open Grid Europe GmbH

Kartierungsarbeiten zwischen Wilhelmshaven und Conneforde

6

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)“

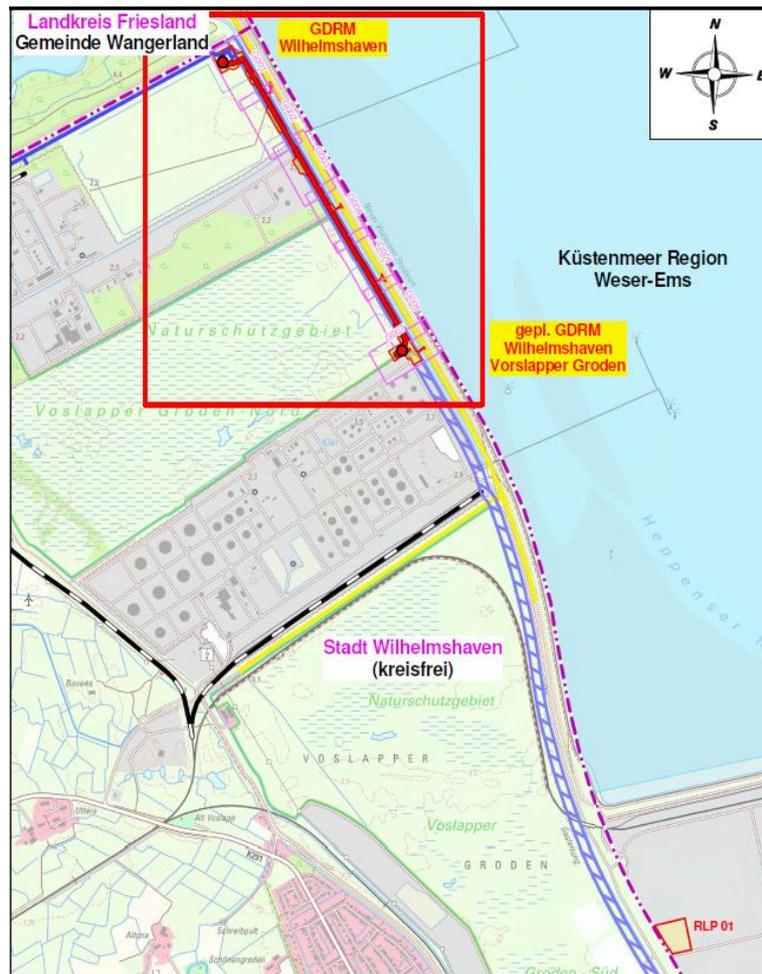
7

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-
Anbindungsleitung in Wilhelmshaven**
der Open Grid Europe GmbH



Die Firma Open Grid Europe GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung zwischen dem süd-östlichen Teil des NSG Voslapper Groden Nord und der bestehenden Gasversorgungsleitung Nr. 104 (WAL) innerhalb einer bestehenden Leitungstrasse entlang des Deiches. Von der Maßnahme sind Gebiete in der Stadt Wilhelmshaven betroffen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau einer etwa 2 km langen Gasversorgungsleitung mit bis zu 100 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 1000 bzw. DN 600 sowie einer dazugehörigen Mess- und Regelanlage. Die Leitung wird überwiegend in offener Bauweise verlegt werden. Einzelne Abschnitte werden jedoch in geschlossener Bauweise durchgeführt.

Für LNG-Anbindungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) ist für das Planfeststellungsverfahren für die LNG-Anbindungsleitung in Wilhelmshaven gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 i.V.m. Nr. 2.5 der Anlage des LNGG anzuwenden. Die Anwendung des Gesetzes ist nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet gemäß § 4 Abs. 1 LNGG nicht statt, da die beschleunigte Zulassung der Anbindungsleitung geeignet ist, einen relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung einer Krise in der Gasversorgung zu leisten. Damit entfallen gemäß § 4 Abs. 2 LNGG die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form. Die Planunterlagen können

vom 05.04.2023 bis zum 11.04.2023

im Internet unter

http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/

eingesehen werden.

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Wilhelmshaven eingesehen werden:

Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, 7. Etage, Zimmer 7.19, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.30 Uhr,

Ansprechpartner: Herr Klebba, Tel. 04421 16-2628, E-Mail: torsten.klebba@wilhelmshaven.de.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. b) LNGG **bis eine Woche** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also bis zum 19.04.2023,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

- Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Feststellung des Planes alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis **eine Woche** nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also ebenfalls bis zum 19.04.2023**, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Feststellung des Plans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4. lit. a) VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 lit. b) VwVfG),
- ein Beteiligter sich einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG und § 8 Abs. 1 Nr. 1. lit. c) LNGG in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt. Die

Planfeststellungsbehörde wird über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist entscheiden.

Meppen, den 24.03.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. Marquardt

Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-32_08/2023-0001

Kartierungsarbeiten

zwischen Wilhelmshaven und Conneforde



Zeitraum

**April bis
September
2023**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die TenneT TSO GmbH hat den gesetzlichen Auftrag das Höchstspannungsnetz zwischen Wilhelmshaven und Conneforde auszubauen. Der Schutz von Mensch und Natur steht hierbei, wie bei allen TenneT-Projekten, an erster Stelle. Aus diesem Grund werden von April 2023 bis September 2023 naturschutzfachliche Kartierungen und weitere allgemeine Untersuchungen in dem Bereich durchgeführt. Das macht es für TenneT möglich, die Eingriffe zu minimieren und die umweltverträglichste Route für die Freileitungen zu finden.

Mitarbeitende der beauftragten Fachbüros Sweco GmbH und Omexom GmbH, sowie deren Nachunternehmer werden ausgewählte Gebiete kurzzeitig und vorsichtig betreten. Die Berechtigung und notwendige Duldung der Arbeiten ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG §44) festgehalten.

Die Fachleute können sich durch Beauftragungsschreiben ausweisen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf mehrere Gemeinden in der Region.

Darunter:

- Stadt Wilhelmshaven
- Schortens
- Zetel
- Sande
- Varel
- Bockhorn
- Wiefelstede

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Kontakt

Für Rückfragen, Mitteilungen oder andere Anliegen ist Bürgerreferentin Marlene Böger unter der Rufnummer **05132-896 864** oder per E-Mail an **marlene.boeger@tennet.eu** zu erreichen.

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 15.03.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb
„Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)“

Artikel I „Änderungen“

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 vom Rat gewählten Mitgliedern und 4 stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten. Seitens des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven kann ergänzend ein Mitglied in den Betriebsausschuss entsendet werden. Dieses nimmt an den Ausschusssitzungen als beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

Artikel II „Inkrafttreten“

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 17.03.2023

Feist
Oberbürgermeister